

Steuer in Berlin u. Frankf. a. M. in M. D.-R., in Paris in frs., in Madrid in span. Pesetas, in Tanger zum Gegenwert der frs., umgerechnet zum Vistakurse auf Paris, in den Beträgen, die dem in den Oblig. festgesetzten Wertverhältnisse entsprechen. Aufgelegt in Berlin u. Frankf. a. M. 7./6. 1910 M. 81 910 440 = frs. 101 124 000 = Pes. 101 124 000 zu 96.75%, ferner in Paris u. Madrid. Kurs Ende 1910: In Berlin: 101.10%. — In Frankf. a. M.: 101.10%. Verj. der Zs.-Scheine 5 Jahre (F.), der verl. Stücke in 30 J. nach ihrem Rückzahl.-Termine.

Vereinigte Staaten von Mexiko.

Stand der Staatsschuld am 30. Juni 1910:

a) Anleihen in ausländischer Währung	§ 297 411 084
noch nicht eingelöste Coupons	§ 3 113 912
	§ 300 524 996
b) Anleihen in mexikan. Währung	§ 136 781 760
noch nicht eingelöste Coupons	§ 1 068 374
	§ 137 850 134
c) schwebende Schuld, noch nicht bezahlte Posten aus älteren Budgets	§ 273 398
	§ 438 648 528

Budget 1899/1900:	Einnahmen §	54 913 000,	Ausgaben §	56 028 629
" 1900/1901:	" "	58 234 000,	" "	58 940 896
" 1901/1902:	" "	61 694 000,	" "	62 275 101
" 1902/1903:	" "	64 823 400,	" "	64 738 816
" 1903/1904:	" "	67 959 000,	" "	67 597 097
" 1904/1905:	" "	79 965 000,	" "	79 562 157
" 1905/1906:	" "	88 104 000,	" "	85 474 316
" 1906/1907:	" "	90 073 500,	" "	89 897 398
" 1907/1908:	" "	98 835 000,	" "	92 966 595
" 1908/1909:	" "	103 385 000,	" "	104 040 317
" 1909/1910:	" "	97 261 000,	" "	96 935 402
" 1910/1911:	" "	100 793 000,	" "	100 306 268
" 1911/1912:	" "	103 657 000,	" "	103 602 401

Abrechnung

1899/1900:	Einnahmen §	64 261 076,	Ausgaben §	57 944 688,	Überschuss §	6 316 389
" 1900/1901:	" "	62 998 805,	" "	59 423 006,	" "	3 575 799
" 1901/02:	" "	66 147 048,	" "	63 081 514,	" "	3 065 535
" 1902/03:	" "	76 023 416,	" "	68 222 522,	" "	7 800 894
" 1903/04:	" "	86 473 801,	" "	76 381 643,	" "	10 092 158
" 1904/05:	" "	92 083 887,	" "	79 152 796,	" "	12 931 091
" 1905/06:	" "	101 972 624,	" "	79 466 912,	" "	22 505 712
" 1906/07:	" "	114 286 122,	" "	85 076 641,	" "	29 209 481
" 1907/08:	" "	111 771 868,	" "	93 177 441,	" "	18 594 427
" 1908/09:	" "	98 775 510,	" "	92 967 393,	" "	5 808 117
" 1909/10:	" "	106 328 485,	" "	95 028 650,	" "	11 299 835

Währungsreform. Der Erlass v. 25./3. 1905, mit welchem die mexikan. Reg. die Neugestaltung der Währung auf Grund der ihr am 9./12. 1904 erteilten Gesetzesvollmacht verfügt, bestimmt, dass das neue Gesetz bereits am 1./5. 1905 in Kraft tritt, dass aber schon v. 16./4. 1905 die Zulassung von Edelmetallen behufs Ausmünzung für Privatrechnung einzustellen ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind: Art. 1. Die Münzeinheit Mexikos wird durch 75 Centigramm Feingold unter dem Namen Peso dargestellt. Der bisherige Silberpeso mit 24.4388 g Feingehalt wird gesetzlich gleichgestellt den 75 Centigramm Feingold. Art. 2. Der Peso von 100 Centavos wird für Goldmünzen in Stücken von 10 und 5 geprägt, für Silbermünzen in Stücken von 1 Peso, 50, 20 und 10 Centavos, ferner 5 Centavos aus Nickel, 2 und 1 Centavos aus Bronze. Art. 3. Die Goldmünzen bestehen aus $\frac{900}{1000}$ Feingold und $\frac{100}{1000}$ Kupfer. Von den Silbermünzen werden die Peso-Stücke $902\frac{7}{1000}$ Feinsilber und $97\frac{3}{1000}$ Kupfer enthalten; die kleineren Silbermünzen bekommen nur $\frac{800}{1000}$ Feinsilber. Art. 9. Das Prägerecht wird ausschliessl. der Reg. gewährt; alle privaten Prägerechte hören auf zu bestehen. Art. 17 ermächtigt den Schatzsekretär, ausschliessl. für Ausfuhrzwecke alte Pesos (Prägestempel aus der Zeit vor 1898) herstellen zu lassen. Art. 20 u. folg. geben den Goldmünzen und den 1 Peso-Silbermünzen unbegrenzte Zahlkraft; die kleineren Silbermünzen sind bis zu 20, die Nickel- und Bronzemünze bis zu 1 Peso zulässig; ausländische Münzen haben keinen gesetzl. Kurs, soweit nicht ausdrücklich das Gesetz anders bestimmt. Diese Vorschriften werden als unwiderruflich bezeichnet, so dass jeder Vertrag für null und nichtig erklärt wird. Zu Lasten des Staates sind die alten Goldmünzen, sowie die unbrauchbaren Silberpesos einzuziehen. Art. 27 u. folg.: Ein zu schaffender Bestand soll hauptsächl. die Einführung des Münzlaufes erleichtern. Er ist völlig getrennt von den anderen Staatsbeständen zu verwalten. Ihm hat der Schatzsekretär 10 oder nach seiner Wahl 15 000 000 Pesos als Grundkapital zu überweisen, ferner die Etatsbeträge für Umprägungen sowie den Münzgewinn, den Nutzen aus Währungsgeschäften im Auslande, endlich den aus Münzprägungen für Ausfuhrzwecke. Der im Aus-